

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	323
Erlasse	335
Stellenausschreibungen	355
Ausschreibungen von Baugesuchen	356
Gerichtliche Bekanntmachungen	359
Schuldbetreibung und Konkurs	361
Weitere Publikationen	366
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	369

Handelsregistereinträge

Buch-Historia GmbH, in Schaffhausen, CHE-381.192.815, Pilatusstrasse 35, 8203 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 24.01.2017. Zweck: Handel mit Büchern, Druckerzeugnissen und verwandten Artikeln sowie Betrieb eines Onlineshops und gegebenenfalls einer Buchhandlung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 24.01.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Streit, Philipp, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Streit, Kati, deutsche Staatsangehörige, in Schaffhausen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 244 vom 08.02.2017 / CHE-381.192.815 / 03343485

Sanjith travel agency Pragalathan, in Schaffhausen, CHE-216.729.332, c/o Arumugam Pragalathan, Im Glockengut 9c, 8207 Schaffhausen, Einzel-unternehmen (Neueintragung). Zweck: Betrieb eines Reisebüros und Erbringen von Kurierdienstleistungen. Eingetragene Personen: Pragalathan, Arumugam, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 245 vom 08.02.2017 / CHE-216.729.332 / 03343487

Abbestate Holding AG, in Schaffhausen, CHE-101.256.519, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 212 vom 01.11.2016, Publ. 3137939). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bucher, Anna, von Luzern, in Küsnacht ZH, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bucher, Dr. Anton, von Luzern, in Küsnacht ZH, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 246 vom 08.02.2017 / CHE-101.256.519 / 03343489

Ashland Industries Europe GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-112.297.540, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 99 vom 27.05.2015, Publ. 2171183). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hendriks, Jan Hendrik, genannt Jan-Henk, niederländischer Staatsangehöriger, in Löhningen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jumelet, Frank Jacob Adriaan, niederländischer Staatsangehöriger, in Zürich, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Zierikzee (NL)]. Tagesregister-Nr. 247 vom 08.02.2017 / CHE-112.297.540 / 03343491

Ashland Switzerland Holdings GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-390.476.996, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 93 vom 18.05.2015, Publ. 2158393). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jumelet, Frank Jacob Adriaan, niederländischer Staatsangehöriger, in Zürich, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift [bisher: in Zierikzee (NL)].

Tagesregister-Nr. 248 vom 08.02.2017 / CHE-390.476.996 / 03343493

Bandixen Management, bisher in Wetzikon (ZH), CHE-115.604.006, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 78 vom 23.04.2010). Sitz neu: Stein am Rhein. Domizil neu: Neugass 11, 8260 Stein am Rhein. Zweck neu: Unternehmensberatung, Interim Management. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bandixen, Sönke, von Stein am Rhein, in Stein am Rhein, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Wetzikon ZH].

Tagesregister-Nr. 249 vom 08.02.2017 / CHE-115.604.006 / 03343495

Demi GmbH, in Schaffhausen, CHE-109.084.340, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 171 vom 04.09.2009, Publ. 5230840). Statutenänderung: 08.02.2017. Sitz neu: Wilchingen. Domizil neu: Talackerstrasse 9, 8217 Wilchingen. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten an Verpackungsanlagen, Beratung und Schulung des Kundenpersonals, Verkauf von Hard-/ Software sowie EDV Komponenten und die Erbringung von Dienstleistungen im Webpublishing. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Qualifizierte Tatbestände neu: [gestrichen: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag vom 29. Juni 2001 und Bilanz per 31. Dezember 2000 von der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Demi, in Neuhausen am Rheinfall, Aktiven von CHF 103'003.44 und Passiven von CHF 45'145.45 zum Preise von CHF 57'857.99, wovon CHF 29'000.— auf das Stammkapital angerechnet und CHF 28'857.99 Herrn Stefano Demi gutgeschrieben werden.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Demi, Ingeborg, genannt Inge, von Neuhausen am Rheinfall, in Wilchingen, Gesellschafterin, mit Einzelprokura, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 [bisher: Demi, Inge, in Neuhausen am Rheinfall]; Demi, Stefano, italienischer Staatsangehöriger, in Wilchingen, Geschäftsführer, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 29 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: in Neuhausen am Rheinfall, Geschäftsführer, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 29'000.00].

Tagesregister-Nr. 256 vom 08.02.2017 / CHE-109.084.340 / 03343509

KOOY AG, in Stein am Rhein, CHE-115.729.843, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 09.06.2010, Publ. 5666840). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hauri, Klara Maria Theresia, von Reinach (AG), in Stein am Rhein, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hauri, Hans, von Reinach (AG), in Stein am Rhein, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 250 vom 08.02.2017 / CHE-115.729.843 / 03343497

Lutz Bodenmüller AG, in Beringen, CHE-104.058.855, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 119 vom 24.06.2015, Publ. 2226627). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bähler, Beat, von Buchholterberg, in Langnau im Emmental, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Eicher, Roman, von Eschenbach (SG), in Laupen ZH (Wald ZH), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hagedorn, Peter, von Volketswil, in Zollikerberg (Zollikon), Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lutz, Roman, von Buch (SH), in Beggingen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Walti, Gérald Armin, von Seon, in Aarau, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 251 vom 08.02.2017 / CHE-104.058.855 / 03343499

Osmani Armierungen GmbH, in Schaffhausen, CHE-112.704.232, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 11 vom 18.01.2010, Publ.

5444924). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Osmani, Bexhet, jugoslawischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 8'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Osmani, Shefki, kosovarischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Geschäftsführer, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 8'000.00 und mit einem Stammanteil von CHF 12'000.00 [bisher: jugoslawischer Staatsangehöriger, mit einem Stammanteil von CHF 12'000.00].

Tagesregister-Nr. 252 vom 08.02.2017 / CHE-112.704.232 / 03343501

STRATEC Biomedical Switzerland AG, in Beringen, CHE-112.247.217, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 173 vom 09.09.2014, Publ. 1705347). Statutenänderung: 17.01.2017. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die industrielle Entwicklung, Produktion und den Vertrieb von biomedizinischen und medizintechnischen Systemen aller Art (Hard- und Software) einschliesslich Zubehör- und Peripheriegeräte. Die Gesellschaft kann Darlehen und Garantien abgeben, Bürgschaften eingehen und alle mit dem Geschäftsbetrieb in Zusammenhang stehenden Finanzgeschäfte tätigen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Grundstücke, Unternehmen und Beteiligungen erwerben und verwalten. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland tätig werden.

Tagesregister-Nr. 253 vom 08.02.2017 / CHE-112.247.217 / 03343503

STRATEC Services AG, in Beringen, CHE-466.780.997, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 234 vom 03.12.2014, Publ. 1856281). Statutenänderung: 17.01.2017. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Logistik und von Serviceleistungen und allen damit zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Lagerbewirtschaftung, Kommissionierung von Waren, Einkauf und Verteilung von Waren, Durchführung von Reparaturarbeiten, Refurbishment und Ersatzteilgeschäften für die Produktion, Entwicklung und Vertrieb von biomedizinischen und medizintechnischen Systemen aller Art. Die Gesellschaft kann Darlehen und Garantien abgeben, Bürgschaften eingehen und alle mit dem Geschäftsbetrieb in Zusammenhang stehenden Finanzgeschäfte tätigen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Grundstücke, Unternehmen und Beteiligungen erwerben und verwalten. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland tätig werden.

Tagesregister-Nr. 254 vom 08.02.2017 / CHE-466.780.997 / 03343505

Breitemarkt Abuzer Bektas, in Schaffhausen, CHE-166.167.909, Einzel-unternehmen (SHAB Nr. 173 vom 08.09.2015, Publ. 2361151). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 255 vom 08.02.2017 / CHE-166.167.909 / 03343507

SEL Schweizer Edelmetall Labor AG, in Schaffhausen, CHE-318.843.063, Schützengraben 9, 8200 Schaffhausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 07.02.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den An- und Verkauf, die Analyse, die Verarbeitung und Scheidung von Edelmetallen sowie den Handel mit betriebsnotwendigen Apparaturen und Hilfsmitteln, Beratung in Technologien und Entwicklungen in der Edelmetallverarbeitung, sowie Vergabe von Lizenzen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 07.02.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Burri, Hans, von Malters, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 257 vom 09.02.2017 / CHE-318.843.063 / 03346123

Jubilant Life Sciences (Switzerland) AG, in Schaffhausen, CHE-450.770.823, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 132 vom 11.07.2011, Publ. 6248218). Firma neu: Jubilant Life Sciences (Switzerland) AG in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 27.01.2017 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lagger, Peter, von Münster-Geschinen, in Zug, Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 258 vom 09.02.2017 / CHE-450.770.823 / 03346125

Kennametal Europe GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-112.241.858, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 15 vom 23.01.2017, Publ. 3298803). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bigot, Laurent Alain

Michel, französischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 259 vom 09.02.2017 / CHE-112.241.858 / 03346127

SEL Schweizer Edelmetall Labor GmbH, in Schaffhausen, CHE-393.196.346, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 177 vom 14.09.2015, Publ. 2370689). Statutenänderung: 30.01.2017. Firma neu: Dental Edelmetall Labor GmbH. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baltins, Elvis, lettischer Staatsangehöriger, in Büsingen (DE), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Burri, Hans Marc, von Malters, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelunterschrift, ohne Stammanteil].

Tagesregister-Nr. 260 vom 09.02.2017 / CHE-393.196.346 / 03346129

The Matchplayer AG, in Schaffhausen, CHE-105.627.856, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 102 vom 01.06.2015, Publ. 2178479). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Graf, Alain, von Oberhallau, in Stetten SH, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Dörflingen]. Tagesregister-Nr. 261 vom 09.02.2017 / CHE-105.627.856 / 03346131

TL-TECH GmbH, in Lohn (SH), CHE-114.743.303, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 131 vom 10.07.2014, Publ. 1606001). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stuker-Rüedi, Brigitte, von Eriswil, in Lohn SH, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 15 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tonwerk Lohn AG (CHE-103.677.576), in Lohn SH, Gesellschafterin, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 25 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Tschirky, Jürg, von Mels, in Stetten SH, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 262 vom 09.02.2017 / CHE-114.743.303 / 03346133

Vebego AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-371.008.117, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 72 vom 16.04.2015, Publ. 2100853). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schneider, Andreas, von Signau, in Langrickenbach, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Saner, Michel, von Mümliswil-Ramiswil, in Schaffhausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 263 vom 09.02.2017 / CHE-371.008.117 / 03346135

Werkladen Neunkirch B. Senn, in Neunkirch, CHE-315.801.223, Einzel-unternehmen (SHAB Nr. 104 vom 03.06.2015, Publ. 2185129). Domizil neu: Haslacherweg 12, 8213 Neunkirch.

Tagesregister-Nr. 264 vom 09.02.2017 / CHE-315.801.223 / 03346137

Gartenbau Bergmann, in Schaffhausen, CHE-209.181.067, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 16 vom 26.01.2015, Publ. 1949987). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 265 vom 09.02.2017 / CHE-209.181.067 / 03346139

PCH & Partner GmbH in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-110.544.101, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 209 vom 27.10.2016, Publ. 3130831). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Rechtseinheit gemäss Art. 159 Abs. 5 Bst. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 266 vom 09.02.2017 / CHE-110.544.101 / 03346141

SwissCell B&M AG in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-232.770.801, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 202 vom 18.10.2016, Publ. 3113299). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Rechtseinheit gemäss Art. 159 Abs. 5 Bst. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 267 vom 09.02.2017 / CHE-232.770.801 / 03346143

Martin Trescher Global Consulting, in Wilchingen, CHE-374.822.137, Hauptstrasse 52, 8217 Wilchingen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betrieb einer Unternehmensberatung, Durchführung von Beratungen und Schulungen sowie Handel mit Waren in den Bereichen Informatik und Motorsport. Organisation und Durchführung von Motorsportreisen und Fotosafaris. Eingetragene Personen: Trescher, Martin, deutscher Staatsangehöriger, in Wilchingen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 268 vom 10.02.2017 / CHE-374.822.137 / 03349551

Tonnerre Global GmbH (Tonnerre Global Ltd. liab. Co), in Schaffhausen, CHE-267.090.836, Im Lahn 2, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.01.2017. Zweck: Handel mit Waren, insbesondere Kunstartikel und Möbel nach Mass sowie Erbringung von Marketingdienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die

geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 16.01.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Gardiner, Andrew, britischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Struja, Aiva, lettische Staatsangehörige, in Schaffhausen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 269 vom 10.02.2017 / CHE-267.090.836 / 03349553

Global Express Trading AG, in Dörflingen, CHE-114.589.611, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 226 vom 20.11.2008, Publ. 4741292). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schwarz, Alfred, deutscher Staatsangehöriger, in Dörflingen, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 270 vom 10.02.2017 / CHE-114.589.611 / 03349555

IFF Werbung GmbH, in Schaffhausen, CHE-384.750.634, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 250 vom 29.12.2014, Publ. 1904825). Domizil neu: Büsingerstrasse 5, 8203 Schaffhausen. Weitere Adressen: [gestrichen: Quellenstrasse 27, 8005 Zürich].

Tagesregister-Nr. 271 vom 10.02.2017 / CHE-384.750.634 / 03349557

INFINITUM Holding AG, in Hallau, CHE-228.222.821, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 166 vom 29.08.2016, Publ. 3025353). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dölle, Bernward, deutscher Staatsangehöriger, in Hallau, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 272 vom 10.02.2017 / CHE-228.222.821 / 03349559

Kosmetik Olivia Reitano, in Schaffhausen, CHE-115.607.298, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 79 vom 26.04.2010, Publ. 5602666). Domizil neu: Neustadt 63, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 273 vom 10.02.2017 / CHE-115.607.298 / 03349561

Makya GmbH, in Schaffhausen, CHE-344.396.667, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 243 vom 16.12.2014, Publ. 1881757). Domizil neu: c/o Christoph Schärrer, Hohlenbaumstrasse 109, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 274 vom 10.02.2017 / CHE-344.396.667 / 03349563

Stiftung Hilfe für Armenien, in Schaffhausen, CHE-110.307.618, Stiftung (SHAB Nr. 9 vom 14.01.2016, Publ. 2596055). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gasser, Stephan, von Zuchwil, in Schleitheim, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 275 vom 10.02.2017 / CHE-110.307.618 / 03349565

swisstec micromachining ag, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-108.763.088, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 16 vom 24.01.2017, Publ. 3301963). Die Gesellschaft (neu: Liswitec AG in Liquidation) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Winterthur im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Tagesregister-Nr. 278 vom 10.02.2017 / CHE-108.763.088 / 03349571

VGTech GmbH, in Thayngen, CHE-114.754.175, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 21 vom 31.01.2017, Publ. 3316453). Eingetragene Personen neu oder mutierend: van Gilst, Harry Martijn, niederländischer Staatsangehöriger, in Rosmalen (NL), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: unbekannte Staatsangehörigkeit, in RS Vught (NL)].

Tagesregister-Nr. 276 vom 10.02.2017 / CHE-114.754.175 / 03349567

Viva Natura Fehr, in Schaffhausen, CHE-107.968.653, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 2 vom 04.01.2000). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sommer, Hans Rudolf, von Neuhausen am Rheinfall, in Schaffhausen, mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 277 vom 10.02.2017 / CHE-107.968.653 / 03349569

Vögeli VVV GmbH, in Gächlingen, CHE-496.077.974, Schulgasse 4, 8214 Gächlingen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 13.02.2017. Zweck: Dienstleistungen, inbesondere im Transportbereich, Lohnarbeiten in Gewerbe und Landwirtschaft. Handel mit Waren und Hilfsstoffen für Gewerbe, Transport und Landwirtschaft. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom

13.02.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Vögeli, Stefan, von Gächlingen, in Gächlingen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Vögeli, Ueli, von Gächlingen, in Gächlingen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00. *Tagesregister-Nr. 279 vom 13.02.2017 / CHE-496.077.974 / 03352681*

Akkula GmbH, in Rüdlingen, CHE-448.016.935, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 253 vom 29.12.2016, Publ. 3254349). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gehrig, Tobias Severin Felix, von Zürich, in Wädenswil, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Krey, Arno, deutscher Staatsangehöriger, in Rüdlingen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 280 vom 13.02.2017 / CHE-448.016.935 / 03352683

Buchladen am Rathausplatz GmbH, in Stein am Rhein, CHE-105.365.946, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 246 vom 19.12.2014, Publ. 1890395). Domizil neu: Rathausplatz 5, 8260 Stein am Rhein. Tagesregister-Nr. 281 vom 13.02.2017 / CHE-105.365.946 / 03352685

inova Job AG, in Schaffhausen, CHE-115.925.232, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 99 vom 27.05.2015, Publ. 2171129). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dommen, Oliver, von Hohenrain, in Flurlingen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 282 vom 13.02.2017 / CHE-115.925.232 / 03352687

ITmovement AG in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-114.425.671, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 150 vom 07.08.2014, Publ. 1651753). Die am 04.08.2014 gelöschte Gesellschaft wird auf Grund des Entscheids des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 19.09.2016 / 19.01.2017 einzig zum Zwecke der Liquidation wieder in das Handelsregister eingetragen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Luginbühl, Marcel, von Neuhausen am Rheinfall, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 283 vom 13.02.2017 / CHE-114.425.671 / 03352689

Sinfonietta Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-110.188.360, Stiftung (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2016, Publ. 3236965). Ausgeschiedene Perso-

nen und erloschene Unterschriften: CBC Wirtschaftsprüfung AG, in Winterthur, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dascon AG (CHE-106.823.880), in St. Gallenkappel (Eschenbach (SG), Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 284 vom 13.02.2017 / CHE-110.188.360 / 03352691

Vögeli Vvv, in Gächlingen, CHE-114.025.248, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 13 vom 21.01.2008, Publ. 4298176). Firma neu: *Urs Vögeli*. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Vögeli-Schenkel, Barbara, von Gächlingen, in Gächlingen, mit Einzelprokura. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vögeli, Stefan, von Gächlingen, in Gächlingen, mit Einzelprokura; Vögeli, Ueli, 1997, von Gächlingen, in Gächlingen, mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 285 vom 13.02.2017 / CHE-114.025.248 / 03352693

Xylem Europe GmbH, in Schaffhausen, CHE-287.650.247, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 164 vom 25.08.2016, Publ. 3020915). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Furkel, Wolfgang, deutscher Staatsangehöriger, in Steinbach, Taunus (DE), mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sanchez, Jeffrey Scott, amerikanischer Staatsangehöriger, in Givrins, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 286 vom 13.02.2017 / CHE-287.650.247 / 03352695

Rolf E. Schäuble GmbH in Liquidation, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-105.415.969, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 221 vom 13.11.2015, Publ. 2480281). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 287 vom 13.02.2017 / CHE-105.415.969 / 03352697

WEFEG GmbH in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-475.199.784, Gesell-schaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 152 vom 10.08.2015, Publ. 2313017). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Tagesregister-Nr. 288 vom 13.02.2017 / CHE-475.199.784 / 03352699

Gudix GmbH, in Schaffhausen, CHE-253.652.751, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 189 vom 30.09.2015, Publ. 2399547). Domizil neu: Vorstadt 66, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 289 vom 14.02.2017 / CHE-253.652.751 / 03355547

Novintum Biotechnology GmbH, in Schaffhausen, CHE-268.350.661, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 157 vom 16.08.2016,

Publ. 3005621). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Magnan, Richard, amerikanischer Staatsangehöriger, in Andelfingen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zellmayer, Wendelin, deutscher Staatsangehöriger, in Basadingen (Basadingen-Schlattingen), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 290 vom 14.02.2017 / CHE-268.350.661 / 03355549

Novintum Medical Technology GmbH, in Schaffhausen, CHE-263.189.430, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 156 vom 15.08.2016, Publ. 3003825). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Magnan, Richard, amerikanischer Staatsangehöriger, in Andelfingen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zellmayer, Wendelin, deutscher Staatsangehöriger, in Basadingen (Basadingen-Schlattingen), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 291 vom 14.02.2017 / CHE-263.189.430 / 03355551

WebRise AG, in Schaffhausen, CHE-102.424.191, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 27 vom 08.02.2013, Publ. 7057010). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Weisslingen im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Tagesregister-Nr. 292 vom 14.02.2017 / CHE-102.424.191 / 03355553

Willi und Werner Pfistner, Metzgerei, in Hallau, CHE-110.426.335, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 177 vom 13.09.2004, Publ. 2445656). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist beendigt. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 293 vom 14.02.2017 / CHE-110.426.335 / 03355555

Erlasse

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 25. Mai 2017)

Finanzhaushaltsgesetz

17 - 16

vom 20. Februar 2017

Der Kantonsrat Schaffhausen

gestützt auf Art. 96 f. der Kantonsverfassung

beschliesst als Gesetz:

1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Haushaltführung von Kanton und Gemein- Zweck und

Geltungsbereich

- ² Es gilt für die kantonale Verwaltung einschliesslich der unselbständigen Anstalten, für den Kantonsrat, für die Gerichte und unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen zur Rechnungslegung für die selbständigen Verwaltungsorganisationen des kantonalen öffentlichen Rechts.
- ³ Es gilt unter Vorbehalt abweichender kantonaler Bestimmungen auch für die Gemeinden.
- Für die Anstalten des kommunalen Rechts, die Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen gilt dieses Gesetz, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Diese bedürfen der Genehmigung des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departementes.

Art. 2

¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Be- Finanz- und einträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert wer- Verwaltungsden können.

vermögen

² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Einnahmen, Ausgaben und Anlagen

- ¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren oder die als Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen oder mit Bezug auf die Schaffung von Verwaltungsvermögen erfolgen.
- ² Eine Ausgabe ist die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- ³ Eine Anlage entsteht im Finanzvermögen als frei realisierbarer Wert durch blosse Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens.

2. Haushaltsführung

Art. 4

Grundsätze der Haushaltsführung Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirkungsorientierung der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern.

- ² Es bedeuten:
- a) Gesetzmässigkeit: Jede Ausgabe bedarf einer Begründung durch eine Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen gelten Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen, ein Gerichtsentscheid, ein Volksentscheid, ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder ein Beschluss des Kantonsrates bzw. des Einwohnerrates, der dem Referendum untersteht.
- b) Haushaltgleichgewicht: Einnahmen und Ausgaben sind auf Dauer im Gleichgewicht zu halten.
- Sparsamkeit: Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit hin zu pr
 üfen.
- d) Dringlichkeit: Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.
- e) Wirkungsorientierung: Die finanziellen Entscheidungen sind auf ihre Wirkung hin auszurichten.
- f) Wirtschaftlichkeit: Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich vorteilhafteste Lösung gewährleistet.
- g) Verursacherprinzip: Wer besondere Leistungen verursacht, hat in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.
- h) Vorteilsabgeltung: Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind angemessene,

- dem Nutzen aus dem Vorteil entsprechende Beträge einzufordern.
- i) Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern: Zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Hauptsteuerarten verwendet werden. Vorbehalten für die Gemeinden bleibt für ausserordentliche Bauvorhaben die Erhebung einer einmaligen Steuer, deren Ertrag zur Abschreibung der Investitionen im Erhebungszeitraum ausreicht.

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat setzt unter Berücksichti- Finanzpolitigung der Finanzlage die finanzpolitischen Zielgrössen für einen ge- sche Beurteisunden Haushalt fest.

- ² Zur Beurteilung der Finanzlage sind folgende Finanzkennzahlen heranzuziehen:
- a) Nettoverschuldungsquotient
- b) Selbstfinanzierungsgrad
- c) Zinsbelastungsanteil
- ³ Zusätzlich auszuweisen sind:
- a) Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner
- b) Selbstfinanzierungsanteil
- c) Kapitaldienstanteil,
- d) Bruttoverschuldungsanteil,
- e) Investitionsanteil.

Art. 6

¹ Die Erfolgsrechnung muss im mittelfristigen Zyklus insgesamt aus- Haushaltgleichgeglichen sein. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budge- gewicht und tiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.

Schuldenbegrenzung

- ² Bilanzfehlbeträge müssen jährlich um mindestens 20 Prozent abgetragen werden. Die Abtragung ist im Finanzplan vorzusehen und im Budget auszuweisen.
- ³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 250 Prozent beträgt.

Art. 7

Bei allen Vorlagen und Anträgen sind die Finanzierung der damit Finanzierungsverbundenen Ausgaben auszuweisen und die wesentlichen Auswir- transparenz kungen auf den Finanzplan aufzuzeigen.

3. Finanzplan, Budget und Jahresrechnung

3.1 Finanzplan

Art. 8

Finanzplan

- ¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstellt jährlich einen Finanzplan mit einem Planungshorizont von mindestens vier Jahren und unterbreitet ihn zusammen mit dem Budget dem Kantonsrat bzw. der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme.
- ² Der Finanzplan enthält:
- a) den Planaufwand und -ertrag,
- b) die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen,
- c) den Plangeldfluss,
- d) die Schätzung des Finanzierungsbedarfs,
- e) die finanzpolitischen Zielgrössen und die Entwicklung der Finanzkennzahlen.

3.2 Budget

Art. 9

Budget

- ¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstellt jährlich das Budget für das Folgejahr und legt es dem Kantonsrat bzw. der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zur Genehmigung vor.
- ² Das Budget enthält:
- a) die vorgeschlagene Erfolgs- und Investitionsrechnung,
- Informationen zur Finanzierung sowie über die Verwendung der noch laufenden Verpflichtungskredite,
- c) Begründungen zu den wesentlichen Veränderungen.
- ³ Der Kontenplan (Artengliederung) des Budgets richtet sich nach dem vom Regierungsrat bezeichneten Rechnungslegungsmodell. Zudem ist die funktionale Gliederung oder die institutionelle Gliederung zu erstellen. Wird das Budget nach der institutionellen Gliederung eingeteilt, ist statistisch zusätzlich der Ausweis der funktionalen Gliederung zu erstellen.
- ⁴ Der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat legt das Budget jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres fest. Liegt am 1. Januar noch kein rechtskräftiges Budget vor, ist der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ermächtigt, lediglich die für die ordentliche Staatstätigkeit unabdingbaren Ausgaben zu tätigen.

3.3 Jahresrechnung

Art. 10

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat unterbreitet innert sechs Jahresrech-Monaten nach Ende des Kalenderjahres dem Kantonsrat respektive nung der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat die Jahresrechnung zur Genehmigung.

- ² Die Jahresrechnung enthält:
- a) die Bilanz,
- b) die Erfolgsrechnung,
- c) die Investitionsrechnung,
- d) die Geldflussrechnung,
- e) den Anhang.
- ³ Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung gliedern sich nach dem Kontenrahmen des vom Regierungsrat bezeichneten Rechnungslegungsmodells.
- ⁴ Dem Kantonsrat bzw. der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat sind zum Vergleich auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres und des Budgets aufzuzeigen.
- ⁵ Der Prüfbericht der Revisionsstelle ist beizulegen.

Art. 11

- ¹ In der Bilanz werden einander die Aktiven und die Passiven gegen- Bilanz übergestellt.
- ² Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.
- ³ Die Passiven sind in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.

Art. 12

¹ Die Erfolgsrechnung umfasst die Verminderungen (Aufwände) und Erfolgsrechdie Vermehrungen (Erträge) einer Rechnungsperiode.

nung

- ² Sie weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss auf, ferner das Gesamtergebnis.
- ³ Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen nicht gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, Abschreibungen auf

dem Bilanzfehlbetrag sowie Einlagen in und die Entnahmen aus dem Eigenkapital.

Art. 12a

Finanzpolitische Reserve

- ¹ Finanzpolitische Reserven sind ein separat ausgewiesener Bestandteil des Eigenkapitals. Sie dienen dem Zweck der Erhaltung einer stetigen Steuerbelastung im Fall von ausserordentlichen Jahresereignissen.
- ² Eine finanzpolitische Reserve kann zur Mitfinanzierung von Grossprojekten sowie zum Auffangen von vorübergehenden Schwankungen des Ergebnisses der Erfolgsrechnung gebildet werden.
- ³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat dem Kantonsrat bzw. der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat die Bildung einer finanzpolitischen Reserve mit einem Bericht über Zweck, Äufnung, Auflösung und Zeitraum der finanzpolitischen Reserve zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ⁴ Die Bildung von finanzpolitischen Reserven darf nicht zu einem negativen Jahresergebnis führen.
- ⁵ Der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat entscheidet mit der Genehmigung der Jahresrechnung über die Einlage im ausserordentlichen Aufwand bzw. die Entnahme im ausserordentlichen Ertrag. Eine Entnahme kann ins Budget aufgenommen werden, sofern die finanzpolitische Reserve bereits genügend geäufnet ist.
- ⁶ Die vollständige Auflösung einer finanzpolitischen Reserve zugunsten des ordentlichen Eigenkapitals (Eigenkapital aufgrund der kumulierten Jahresergebnisse der Erfolgsrechnung) hat spätestens am Ende des genehmigten Zeitraums zu erfolgen. Die vorzeitige Auflösung ist jederzeit zulässig.

Art. 13

Investitionsrechnung

- ¹ Die Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben für Verwaltungsvermögen mit mehrjähriger Nutzungsdauer, die aktiviert werden, und stellt diese den Investitionseinnahmen gegenüber.
- ² Aktiviert werden beim Kanton Nettoinvestitionen, die 200'000 Franken überschreiten. Für die Gemeinden legt die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat die Aktivierungsgrenze fest. Diese darf 25'000 Franken nicht unterschreiten.
- ³ Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen nicht gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.

¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und Ver- Geldflussrechwendung der Liquidität.

nung

² Sie stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), den Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit (Investitionsrechnung) und den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

Art. 15

Der Anhang der Jahresrechnung:

Anhang

- a) nennt die Grundlagen der Rechnungslegung und begründeten Abweichungen von dem vom Regierungsrat bezeichneten Rechnungslegungsmodell;
- b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusam-
- c) zeigt die Ursachen der Veränderungen im Eigenkapital auf (Eigenkapitalnachweis),
- d) orientiert über den Bestand und Veränderungen der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel);
- e) führt die Organisationen auf, an denen der Kanton bzw. die Gemeinde kapitalmässig oder anders massgeblich beteiligt ist (Beteiligungsspiegel);
- f) führt die Tatbestände auf, aus denen sich in Zukunft wesentliche Verpflichtungen des Kantons bzw. der Gemeinde ergeben können (Gewährleistungsspiegel);
- g) informiert über Bestand und Veränderungen der Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Anlagespiegel);
- h) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

4. Ausgaben, Kreditarten und Spezialfinanzierungen

4.1 Ausgaben

Art. 16

Gebundene und neue Ausgaben

- ¹ Eine Ausgabe gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 als gebunden, wenn:
 - a) sie durch eine Rechtsgrundlage grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;
 - sie zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist;
 - anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden;
 - d) sie der Werterhaltung oder dem zeitgemässen Unterhalt von Sachanlagen dient, ohne deren Zweck zu verändern;
 - e) sie für den Ersatz bestehender, nicht mehr den Anforderungen genügenden Sachanlagen erforderlich ist.
 - ² Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

Art. 17

Ausgabenvoraussetzungen

- ¹ Jede Ausgabe bedarf:
- a) einer Rechtsgrundlage gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a;
- b) eines Ausgabenbeschlusses der gemäss der Kantonsverfassung bzw. Gemeindeordnung zuständigen Behörde;
- eines Budgetkredits, eines Nachtragskredites oder eines Exekutivkredits.
- ² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann seine Ausgabenbefugnis an die Verwaltungseinheiten delegieren.

4.2 Kreditarten

Art. 18

Kredit

¹ Ein Kredit gibt die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einer bestimmten Höhe finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Verpflichtungskredite, Zusatzkredite, Budgetkredite und Nachtragskredite sind bei der gemäss der Kantonsverfassung bzw. Gemeindeordnung zuständigen Behörde mit einem Bericht zu beantragen.

Art. 19

¹ Der Verpflichtungskredit kann in Form eines Objektkredits oder ei- Verpflichtungsnes Rahmenkredits beschlossen werden.

kredit

- ² Der Objektkredit gibt die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.
- ³ Der Rahmenkredit gibt die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.
- ⁴ Ein Verpflichtungskredit ist grundsätzlich brutto zu beschliessen. Er kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.
- ⁵ Die Kreditsumme kann eine Preisstandklausel und eine quantifizierte Kostenungenauigkeit enthalten.

Art. 20

¹ Der jährliche Mittelbedarf aus den Verpflichtungskrediten ist als _{Verpflichtungs-} Aufwand oder Investitionsausgabe deklaratorisch in das jeweilige kreditkontrolle Budget einzustellen.

- ² Jede Verwaltungseinheit, die über Verpflichtungskredite verfügt, führt Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten in die Einzelvorhaben.
- ³ Bis zur Vollendung des Einzelvorhabens oder Programms ist in der Jahresrechnung und im Budget Rechenschaft über den noch nicht benötigten Anteil des Verpflichtungskredits abzulegen.
- ⁴ Ein Verpflichtungskredit verfällt und muss dem zuständigen Organ zur Abrechnung unterbreitet werden, wenn die Zeitdauer, für die er bewilligt wurde, abgelaufen ist, der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

Art. 21

¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass Zusatzkredit der bewilligte Verpflichtungskredit überschritten wird, ist vor dem

Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug ein Zusatzkredit einzuholen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Exekutivkredit.

² Die Zuständigkeit für die Genehmigung des Zusatzkredits richtet sich nach der Höhe der Überschreitung.

Art. 22

Budgetkredit

- ¹ Mit der Genehmigung des Budgets wird der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ermächtigt, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.
- ² Werden vorhersehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die Rechtsgrundlage fehlt oder der Verpflichtungskredit noch aussteht, ins Budget aufgenommen, bleiben diese gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft tritt und der Verpflichtungskredit bewilligt ist.
- ³ Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen am Ende des Budgetjahres.

Art. 23

Nachtragskredit

¹ Reicht ein Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, muss vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Nachtragskredit eingeholt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Exekutivkredit.

Art. 24

Exekutivkredit (Kreditüber-schreitung)

- ¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann Ausgaben, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, beschliessen:
- a) wenn es sich um gebundene Ausgaben handelt;
- b) wenn es eine Ausgabe ist, die der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat in eigener Kompetenz beschliessen kann;
- c) wenn durch den Aufschub der Ausgabe bis zur Kreditgenehmigung nachteilige Folgen für den Kanton bzw. die Gemeinde zu erwarten sind oder
- d) wenn den Ausgaben im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Einnahmen gegenüberstehen.
- ² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat legt in der Jahresrechnung die Exekutivkredite offen.

4.3 Spezialfinanzierungen

Art. 25

¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel, die Spezialfinanzur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe zweckgebun- zierungen den werden.

- ² Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.
- 3 Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind zulässig, wenn zweckgebundene Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken.
- ⁴ Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.
- ⁵ Spezialfinanzierungen, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, werden vom Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat aufgelöst.

Art. 26

¹ Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckgebun-Zweckbestimmung werden gesondert verwaltet.

dene Zuwendungen

² Entfällt deren Zweckbestimmung oder kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden, legt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat mit Zustimmung des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departementes sie mit anderen Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen zusammen oder löst sie auf.

5. Rechnungslegung

5.1 Allgemeines

Art. 27

¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild des Finanzhaushalts, wel- Rechnungsleches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ent- gung spricht.

² Sie richtet sich nach den Rechnungslegungsstandards des vom Regierungsrat bezeichneten Rechnungslegungsmodells. Abweichungen von diesen Standards sind im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen.

Grundsätze der Rechnungslegung Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

5.2 Bilanzierung und Bewertung

Art. 29

Bilanzierungsgrundsätze

- ¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen sind zu bilanzieren, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.
- ² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen sind zu bilanzieren, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.
- ³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.
- 4 Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet ist.

Art. 30

Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

- ¹ Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden unter Vorbehalt von Absatz 2 zum Nominalwert bewertet.
- ² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bewertet. Erfolgt der Zugang ohne Kosten, wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bewertet. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen mindestens alle zehn Jahre stattfindet.
- ³ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Art. 31

Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens ¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.

- ² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben. Der Regierungsrat legt die Abschreibungssätze nach Anlagekategorien fest.
- ³ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

5.3 Konsolidierung

Art. 32

- ¹ Die konsolidierte Rechnung umfasst die Institutionen nach Art. 1.
- Konsolidierungskreis
- ² Von der Konsolidierungspflicht ausgenommen und im Beteiligungsund Gewährleistungsspiegel im Anhang der Rechnung aufgeführt werden selbständige Verwaltungsorganisationen des öffentlichen Rechts mit abweichenden gesetzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung sowie weitere Organisationen, bei denen der Kanton bzw. die Gemeinde:
- a) Träger ist,
- b) in massgeblicher Weise beteiligt ist,
- c) in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge leistet oder,
- d) massgeblichen Einfluss ausüben kann.

Art. 33

Die Rechnungen der Institutionen nach Art. 1 werden nach der Me- Konsolidierte thode der Vollkonsolidierung oder nach dem anteiligen Eigenkapital- Rechnung wert bzw. dem anteiligen Periodenerfolg in die Jahresrechnung integriert.

6. Rechnungs- und Verwaltungsführung

Art. 34

¹ Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Ge- Grundsätze der schäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

Buchführung

² Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

Zahlungsaufschub und Forderungsverzicht

- ¹ Liegen besondere Verhältnisse vor, können Ratenzahlungen bewilligt oder Forderungen vorübergehend gestundet werden. Es können Zinsen verlangt werden.
- ² Auf die Geltendmachung von Forderungen und die Schuldbetreibung darf nur verzichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass die Schuldbetreibung erfolglos sein wird oder der Aufwand beziehungsweise das Prozessrisiko zur ausstehenden Summe in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in der Spezialgesetzgebung.

Art. 36

Aufbewahrung der Belege

Unter Vorbehalt spezifischer Vorschriften in der Spezialgesetzgebung werden die Belege zusammen mit der Buchhaltung während 10 Jahren aufbewahrt.

Art. 37

Kosten- und Leistungsrechnungen Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat legt fest, welche Verwaltungseinheiten eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung führen.

Art. 38

Interne Verrechnungen

- Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungseinheiten des Kantons oder zwischen Verwaltungseinheiten einer Gemeinde.
- ² Sie sind vorzunehmen, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Leistungserfüllung und die Kostentransparenz wesentlich sind.

Art. 39

Internes Kontrollsystem

- ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.
- ² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann nach Rücksprache mit dem für die Rechnungsprüfung zuständigen Organ ein internes Kontrollsystem einführen und Vorgaben dazu erlassen. Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

7. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 40

Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ist zuständig für:

Regierungsrat

- a) die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese bzw. Gemeindekeine Ausgabe zur Folge hat;
- b) die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen, sofern die Entwidmung keine Änderung der Rechtsgrundlage erfordert;
- c) die Verabschiedung des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite zuhanden des Kantonsrates bzw. der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates;
- d) die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates bzw. der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates:
- e) den Finanzplan;
- f) die Bewilligung von Exekutivkrediten.

Art. 41

¹ Den Departementen obliegt insbesondere:

Departemente

- a) die wirtschaftliche und sparsame Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte;
- b) die Geltendmachung ihrer finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten, soweit sie hierfür zuständig sind;
- c) die Kontrolle ihrer Kredite und die rechtzeitige Beantragung ihrer Budget-, Nachtrags- und Zusatzkredite;
- d) die Bereitstellung der für die Haushaltführung erforderlichen Unterlagen und Abrechnungen;
- e) die ordnungsgemässe Führung der Bücher und Inventare in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- f) die Sicherstellung, dass Dienststellen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten und die dazu notwendigen Kontrollen führen;
- g) die unverzügliche Bekanntgabe von Mängeln mit grundsätzlicher oder wesentlicher finanzieller Bedeutung beim Finanzdepartement und dem für die Revision zuständigen Organ.
- ² Auf Gemeindeebene legt der Gemeinderat die entsprechenden Zuständigkeiten fest.

Finanzdepartement

- Das Finanzdepartement ist insbesondere zuständig für:
- a) die Organisation des Rechnungswesens;
- b) die Bewilligung an einzelne Verwaltungseinheiten zur selbständigen Buchführung;
- die Antragstellung für das Budget, die Jahresrechnung und den Finanzplan;
- d) den Erlass grundsätzlicher Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens;
- e) die Erteilung der Unterschriftsberechtigung im Zahlungsverkehr;
- f) die Stellungnahme zu allen Anträgen, die finanzielle Auswirkungen zeigen;
- g) die Geltendmachung der finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten, soweit nicht andere Departemente dafür zuständig sind;
- h) die Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens mit Ausnahme des Immobilienbestandes, für welchen das Baudepartement zuständig ist;
- i) die Beschaffung der finanziellen Mittel;
- j) die Erstellung der Finanzstatistik;
- k) die Beratung der anderen Departemente in Finanzfragen.
- ² Auf Gemeindeebene legt der Gemeinderat die entsprechenden Zuständigkeiten fest.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Vollzug

- ¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Soweit er für die Gemeinden keine Vorgaben trifft, können diese eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.
- ² Der Regierungsrat bezeichnet das anzuwendende Regelwerk.
- ³ Für den Kanton erlässt das Finanzdepartement die erforderlichen Weisungen zum Finanzwesen, soweit dies nicht dem Regierungsrat zusteht, insbesondere zur fachlichen, organisatorischen und technischen Ausgestaltung der Buchführung, die den Verwaltungseinheiten übertragen ist.

¹ Mit dem Inkrafttreten des Finanzhaushaltsgesetzes wird eine Neu- Jahresrechbewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der nung/Bilanz Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen.

- ² Aufwertungsgewinne werden in der Neubewertungsreserve des Eigenkapitals passiviert. Diese ist zweckgebunden für den Ausgleich allfälliger zukünftiger Wertberichtigungen auf Positionen des Finanzvermögens.
- ³ Die erste Jahresrechnung nach diesem Gesetz enthält einen Bericht über die Neubewertungen. Der Vergleich mit dem Vorjahr entfällt.

Art. 45

Den unselbständigen Anstalten des kantonalen Rechts wird eine Übergangs-Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes bestimmungen zur Konsolidierung gewährt, während derer sie nur im Beteiligungsspiegel aufgeführt werden müssen. Über die Verwendung eines Globalbeitrages entscheidet während der Übergangsfrist weiterhin das vereinbarungsgemäss zuständige Organ.

- ² Die Gemeinden, Anstalten, Zweckverbände und weiteren Organisationen gemäss Art. 1 Abs. 3 und Abs. 4 dieses Gesetzes haben ihr Rechnungswesen innerhalb von zwei Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes anzupassen. Bis zur Umstellung des Rechnungswesens gilt das bisherige Recht.
- ³ Die Fachrevision gemäss Art. 69a des Gemeindegesetzes ist erstmals im ersten Jahr derjenigen Amtsperiode durchzuführen, welche mit bzw. nach der Anpassung gemäss Absatz 2 beginnt.

Art. 46

1. Das Gemeindegesetz vom 17. August 1998 1) wird wie folgt Änderung bisgeändert:

herigen Rechts

Art. 4 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 lit. f, Art. 29 Abs. 3, Art. 44, Art. 67 lit. b, Art. 69 Abs. 1 und 2, Art. 82, Art. 119 lit. a

Der Begriff «Voranschlag» wird durch «Budget» ersetzt.

Art. 69a

¹ Die Rechnungsprüfungsorgane müssen befähigt sein, ihre Auf- Fachrevision gaben bei der zu prüfenden Gemeinde zu erfüllen.

² Befähigt ist das Rechnungsprüfungsorgan, wenn zumindest eine Person dieses Organs über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushalts, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügt.

- ³ Die Gemeindeverfassung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission vorsehen, dass eine öffentlich-rechtlich oder eine anerkannte privatrechtlich organisierte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt wird.
- ⁴ Die Grundlage für die Prüfung ist ein allgemein anerkanntes Prüfungsregelwerk. Die Prüfungsbestätigung ist dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement mit der Jahresrechnung einzureichen.

Art. 73 Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 74

Aufgehoben

Art. 75 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 78

Aufgehoben

Art. 80

Aufgehoben

Art. 82 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 83

Aufgehoben

Art. 84

Aufgehoben

Art. 85

Aufgehoben

2. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 8. Dezember 2003²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 7

¹ Die Rechnungslegung der Gebäudeversicherung erfolgt ge- Rechnungslemäss den Grundsätzen zur Rechnungslegung für Gebäudever- gung und sicherer.

Revisionsstelle

- ² bisheriger Absatz 1
- ³ bisheriger Absatz 2
- 3. Die Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20. Dezember 1999 3) wird wie folgt geändert:

§§ 70b-70d

Aufgehoben

Art. 47

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

Aufhebung bis-

- a) das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Ge- herigen Rechts meinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989 4) unter Vorbehalt des VI. Kapitels (Art. 37 bis 42a);
- b) das Dekret über Abschreibungen auf dem Staatsvermögen (Abschreibungsdekret) vom 19. Januar 1976 5);
- c) der Beschluss betreffend die definitive Überführung von Dienststellen in die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung sowie die Rückführung von Dienststellen in das konventionelle System vom 17. August 2009 6).

Art. 48

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

- ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 3 Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 20. Februar 2017

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Thomas Hauser

Die Sekretärin: Martina Harder

Fussnoten:

- 1) SHR 120.100.
- 2) SHR 960.100.
- 3) SHR 171.110.
- 4) SHR 611.100.
- 5) SHR 611.110.
- 6) SHR 172.150.

Stellenausschreibungen



Kanton Schaffhausen Wahlvorbereitungskommission des Kantonsrats

Zufolge Rücktritts der bisherigen Amtsinhaberin ist auf den 1. Juli 2017 oder nach Vereinbarung folgende Justizstelle neu zu besetzen:

Oberrichter/-in (50 %)

Das Obergericht ist das oberste Gericht im Kanton Schaffhausen. Es ist Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen sowie in verwaltungs- und sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten. Zudem ist es Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, übt die Aufsicht über alle Justizbehörden des Kantons aus und erfüllt wichtige Aufgaben im Bereich der Justizgesetzgebung. Dem Gericht gehören fünf Richterinnen und Richter an (350 Stellenprozente).

Als Oberrichter/-in wirken Sie an Verfahren in allen Rechtsbereichen mit und sind als Einzelrichter/-in tätig, namentlich in strafrechtlichen Beschwerdesachen und in zivilrechtlichen Summarsachen. Das Amt erfordert eine sehr gut qualifizierte, speditive und teamorientierte Persönlichkeit, die in der Lage ist, in allen zugewiesenen Rechtsgebieten fundierte Arbeit zu leisten. Sie sind belastbar, unabhängig, kritikfähig und entscheidungsfreudig.

Für diese Stelle wird das Schweizer Bürgerrecht und ab Amtsantritt Wohnsitz im Kanton Schaffhausen vorausgesetzt. Anwaltspatent sowie mehrjährige Gerichts- und/oder Anwaltspraxis werden erwartet. Der Lohn richtet sich nach dem Dekret über die Besoldung der Richterinnen und Richter (SHR 180.110). Wahlbehörde ist der Kantonsrat. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer 2017–2020.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Präsidentin des Obergerichts, Dr.iur. Annette Dolge, Tel. 052 632 74 22. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 7. März 2017 an folgende Adresse richten: Amt für Justiz und Gemeinden, lic.iur. Andreas Jenni, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen.

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Daniel Epstein, Im Trichtisal 10, 8053 Zürich, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Teilumnutzung des 1. und 2. OG von Büros in drei Wohnungen und ein Studio im Bürogebäude VS Nr. 303 auf GB Nr. 107 Vorstadt 28.

Beat Hermann und Christine Mahnig, Tulpenstrasse 8, 8200 Schaffhausen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Umbau des Einfamilienhauses mit Vergrösserung des Untergeschosses an der Westfassade, Einbau einer Dachgaube an der Südfassade und Neubau von Parkplätzen auf der Nordseite des Einfamilienhauses VS Nr. 6244 auf GB Nr. 6272 an der Alpenstrasse 74. Nachtrag I: Aussenkamin (best. Ölheizung).

Die Hirslanden Klinik Belair, Rietstrasse 30, 8201 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Renovation und Ersatz der Liftanlage und der OKP Zimmer im Dachgeschoss. Erweiterungsbau für die Erneuerung der Zentralen Sterilgutversorgungsabteilung. Befristeter, provisorischer Anbau an der Nordost-Fassade als Ausweichfläche für den Umbau und die Reorganisation der Operationsabteilung an dem bestehenden Gebäude VS Nr. 2450 auf der Grundstücksparzelle GB Nr. 1513 an der Rietstrasse 30.

Die Immobiliengesellschaft Zimmerweg, Schönmaiengässchen 1, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Abbruch des bestehenden Gebäudes VS Nr. 2915 und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohnungen und einer Autoeinstellhalle für elf Fahrzeuge auf dem Grundstück GB Nr. 12596 am Zimmerweg.

Die Baureferentin: Dr. Katrin Bernath

Neuhausen am Rheinfall

Bernadette Forrer, Sunnenbergstrasse 19, 8447 Dachsen, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Montieren einer Firmenhinweistafel auf dem Grundstück GB Nr. 244 an der Klettgauerstrasse 67 in Neuhausen am Rheinfall. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Dr. Stephan Rawyler

Hallau

Die Firma Schlatter Zollinger Immobilien GmbH, Selmattenstrasse 30, 8215 Hallau, beabsichtigt, auf dem Grundstück GB Hallau Nr. 1304 "Wasserfallen" die bereits bewilligte Lagerhalle 1.5 m höher zu erstellen (dies in Abänderung der Bauausschreibung vom 20. November 2015). Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Samuel Nadig

Neunkirch

Martin und Hans-Ulrich Müller, Haldenhof 286, 8213 Neunkirch, beabsichtigen auf GB Nr. 761, Haldenhof, 8213 Neunkirch, den Neubau einer Bodenplatte für die Lagerung von Mist und als Umschlagplatz für Kompost.

Die Baugesellschaft "am Wisebach", Pestalozzistrasse 36, 8212 Neuhausen am Rheinfall, hat im Zusammenhang mit der Anordnung und Grösse der Fensteraussparungen revidierte Fassadenpläne eingereicht. Auflagefrist 20 Tage.

Die Baureferentin: Andrea Zimmermann

Ramsen

Amanda und Manuel Portmann, Kindergartenweg 2, 8264 Eschenz, beabsichtigen, auf GB Nr. 1474, Alemannenweg, 8262 Ramsen, ein Einfamilienhaus mit Carport zu erstellen.

Lucie und Volker Siegel, Churfirstenstrasse 6, D-78262 Gailingen, beabsichtigen, auf GB Nr. 1473, Alemannenweg, 8262 Ramsen, ein Einfamilienhaus mit Carport zu erstellen.

Die römisch-katholische Kirchengemeinde Ramsen-Buch, Pfarrhofweg 272, 8262 Ramsen, beabsichtigt, auf GR Nr. 191 an der Friedhofsmauer die Öffnung von 1.15 m auf 4.00 m zu vergrössern und ein Tor einzubauen.

Der Baureferent: Thomas Neidhart

Siblingen

Gerhard Meier, In der Au 15, 8225 Siblingen, beabsichtigt, auf GB Nr. 760, Rietstrasse 2, das bestehende Einfamilienhaus umzubauen und ein neues Einfamilienhaus anzubauen sowie die Garage VS Nr. 222A abzubrechen.

Der Baureferent: Hans A. Kübler

Thayngen

Simone und Reto Wanner, Zieglerweg 4, Thayngen, beabsichtigen, beim Wohnhaus VS Nr. 349 auf Grundstück Nr. 663 am Bröckligraben das Dachgeschoss auszubauen, einen Wohnraum anzubauen sowie eine Doppelgarage zu erstellen. Die bestehende Garage mit Schopf und überdeckter Terrasse wird abgerissen.

Der Baureferent: Adrian Ehrat

Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In einem gegen die *RSC Road Sealing Contractors GmbH* beim Kantonsgericht eingeleiteten Verfahren (Nr. 2016/1477-43-nm), hat die Einzelrichterin am 20. Februar 2017 einen verfahrensabschliessenden Entscheid gefällt. Die Organe der Gesellschaft können den Entscheid auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang nehmen. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Nicole Müller

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass der am 24. Oktober 2016 verstorbenen Aldina da Encarnacao Ramos Saporito, geb. 30. November 1961, von Portugal, wohnhaft gewesen am Charlottenweg 5 in 8212 Neuhausen am Rheinfall, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird daher bekannt gegeben, dass die Einzelrichterin von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der Kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.— leistet.

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass der am 18. Oktober 2016 verstorbenen *Josephine Lotti Immoos*, geb. 21. November 1926, von Morschach SZ, wohnhaft gewesen in 8212 Neuhausen am Rheinfall, Oberbergweg 3, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird da-

her bekannt gegeben, dass die Einzelrichterin von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der Kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– leistet.

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Nicole Müller

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass der am 19. Januar 2017 verstorbenen Berta Manser geb. Hofer, geb. 4. Februar 1925, von Appenzell AI, wohnhaft gewesen an der Bürgerstrasse 36, 8200 Schaffhausen, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird daher bekannt gegeben, dass die Einzelrichterin von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der Kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– leistet.

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Nicole Klingler

Schuldbetreibung und Konkurs

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.schkg.sh.ch

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel binnen der hiefür besonders bezeichneten Eingabefrist beim Konkursamt einzugeben. Umfasst die Konkursmasse einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, so ergeht diese Aufforderung an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten am Grundstück selbst und im Falle von Stockwerkeigentum, das vom früheren kantonalen Recht beherrscht wird, auch an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten an dem zur

Konkursmasse gehörenden Stockwerk. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: Schlatter Services AG, Hauentalstrasse 8, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 14.02.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: Live-Shop Zürcher & Co., 8200 Schaffhausen, ohne Domizil

Datum des Auflösungsentscheids: 16.02.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Liquidation nach Art. 941a Abs. 1 OR i.V.m. Art. 154 Abs. 3 HRegV und Art. 731b Abs. 1 OR. Die erwähnte Kollektivgesellschaft ist mit Entscheid des Kantonsgerichtes Schaffhausen aufgelöst und es ist über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden.

Vormals mit Domizil am Schützengraben 24, 8200 Schaffhausen.

Konkursamt Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldnerin: Nighttrain Capital AG, Krummgasse 13, 8200 Schaffhausen

Datum des Auflösungsentscheids: 06.01.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 28.03.2017

Bemerkungen: Liquidation nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR. Die erwähnte Firma ist mit Entscheid des Kantonsgerichtes Schaffhausen aufgelöst und es ist über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs an-

geordnet worden.

Konkursamt Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldnerin: Dahmen Holding AG, Birchstrasse 6, 8234 Stetten SH

Datum des Auflösungsentscheids: 13.02.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 28.03.2017

Bemerkungen: Liquidation nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR. Die erwähnte Firma ist mit Entscheid des Kantonsgerichtes Schaffhausen aufgelöst und es ist über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden.

Wiedereröffnung des Konkursverfahrens infolge neu entdeckter Vermö-

genswerte.

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldner/in: Kern Jonas, von Rafz ZH, geboren am 22.10.1972, Breitestieg 12, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 31.01.2017

Datum der Einstellung: 14.02.2017 Frist für Kostenvorschuss: 09.03.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: Inhaber der im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragenen Einzelunternehmung: kern gesunde produkte, Marktweg 8, 8218 Osterfingen

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldnerin: BauSan Schweiz AG, Rundbuckstrasse 6, 8212 Neuhausen

am Rheinfall

Datum der Konkurseröffnung: 18.10.2016

Datum der Einstellung: 14.02.2017 Frist für Kostenvorschuss: 09.03.2017

Kostenvorschuss: CHF 6'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldnerin: Weissberg GmbH, Schützengraben 24, 8200 Schaffhausen

Datum des Auflösungsentscheids: 26.01.2017

Datum der Einstellung: 15.02.2017

Frist für Kostenvorschuss: 09.03.2017 Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: Liquidation nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR i.V.m. Art. 819 OR. Die erwähnte Firma ist mit Entscheid des Kantonsgerichtes Schaffhausen aufgelöst und es ist über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden.

Konkursamt Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: *Brozincevic Max, Nachlass*, von Kloten, geboren am 22.06.1968, gestorben am 23.10.2016, whft. gew. Poststrasse 24, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Auflagefrist Kollokationsplan: 27.02.2017 bis: 20.03.2017 Anfechtungsfrist Inventar: 27.02.2017 bis: 09.03.2017

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Konkursamt Schaffhausen

Weitere Publikationen



Kanton Schaffhausen Steuerverwaltung

Fälligkeit der direkten Bundessteuer 2016

In den nächsten Tagen erhalten die Steuerpflichtigen die Rechnung für die direkte Bundessteuer. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat den allgemeinen Fälligkeitstermin für die Steuer 2016 auf den 1. März 2017 festgesetzt. Die Steuer muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit bis zum 31. März 2017 bezahlt werden.

Die direkte Bundessteuer wird gemäss Veranlagung bezogen. Bedingt durch die einjährige Gegenwartsbesteuerung kann aber auf den Zeitpunkt der Fälligkeit die Veranlagung noch nicht vorgenommen werden. Deshalb werden per 1. März 2017 für das Steuerjahr 2016 ausschliesslich *vorläufige Rechnungen* auf Grund der Veranlagung des Vorjahres gestellt, sofern der Vorjahresbetrag mindestens Fr. 300.– ergab. Für Steuerpflichtige, die ihre Steuerrechnung erst nach dem Fälligkeitstermin erhalten, gilt stets eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Für nicht fristgemäss entrichtete Steuerbeträge muss ein *Verzugszins* bezahlt werden. Der Zinssatz wird für jedes Kalenderjahr vom Eidgenössischen Finanzdepartement neu festgesetzt. Für das Jahr 2017 beträgt er *3.0 Prozent*. Der gleiche Zinssatz gilt auch für allfällige Steuerrückerstattungen. Der definitive Steuerbezug für das Steuerjahr 2016 erfolgt nach der Veranlagung auf Grund der Steuererklärung 2016.

Kantonale Steuerverwaltung Schaffhausen

Öffentliche Mitteilung einer letztwilligen Verfügung

Im Nachlass von

Ursula Erna Gerullis, geboren am 11. Januar 1929, von Schaffhausen SH, ledig, wohnhaft gewesen Kesselstrasse 31, 8200 Schaffhausen, gestorben am 22. Dezember 2016 in Schaffhausen,

hat die Erbschaftsbehörde der Stadt Schaffhausen mit Beschluss vom 15. Januar 2017 angeordnet, dass die Mitteilung von letztwilligen Verfügungen gemäss § 13 Erbschaftsverordnung vom 16. Februar 2016 durch öffentliche Auskündigung im Sinne von Art. 558 Abs. 2 ZGB zu erfolgen hat, weil das Vorhandensein von gesetzlichen Erben unbekannt geblieben ist.

Den gesetzlichen Erben des elterlichen Stammes bzw. der grosselterlichen Stämme wird hiermit mitgeteilt, dass die Erblasserin eigenhändige letztwillige Verfügungen hinterlassen hat. Sie hat darin über ihren gesamten Nachlass verfügt.

Für Berechtigte, welche ihre Erbenstellung nachweisen können, liegen die Verfügungen von Todes wegen, während eines Monats ab Auskündung im Amtsblatt, auf dem Erbschaftsamt der Stadt Schaffhausen, Vorstadt 43, 8201 Schaffhausen zur Einsicht auf. Berechtigte können von der unterzeichneten Amtsstelle auch die Zustellung von Kopien der letztwilligen Verfügungen verlangen.

Nach Ablauf der Frist von einem Monat wird den eingesetzten Erben gestützt auf Art. 559 Abs. 1 ZGB auf deren Verlangen die Bescheinigung ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt sind.

Schaffhausen, 16. Februar 2017 Erbschaftsamt der Stadt Schaffhausen

Einwohnergemeinde Thayngen Aktuelle Infos: www.thayngen.ch



Verkehrsanordnung

Der Gemeinderat Thayngen hat in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), Art. 107 der Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SSV), Art. 13 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG), § 6 der kantonalen Strassenverordnung vom 23. Dezember 1980 und § 5a und 5b der kantonalen Strassenverkehrsverordnung vom 7. Juli 1992, Änderung vom 1. Januar 2012, folgende Verkehrsanordnung beschlossen:

Signalisations- und Markierungsänderungen an der Buchbergstrasse (GB Nr. 2123):

Verlängerung der Zone 30 in der Buchbergstrasse ab der Einmündung des Hammenwegs bis zum Laugstieg.

Wer an der Änderung der Signalisation ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Gemeinderat Thayngen erheben (Art. 14 Abs. 2 StrG).

Sofern keine Einwände eingehen, tritt die Verkehrsanordnung nach erfolgter definitiver Markierung und Signalisation in Kraft.

Gemeinderat Thayngen

Einwohnergemeinde Thayngen Aktuelle Infos: www.thayngen.ch



Verkehrsanordnung

Der Gemeinderat Thayngen hat in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), Art. 107 der Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SSV), Art. 13 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG), § 6 der kantonalen Strassenverordnung vom 23. Dezember 1980 und § 5a und 5b der kantonalen Strassenverkehrsverordnung vom 7. Juli 1992, Änderung vom 1. Januar 2012, folgende Verkehrsanordnung beschlossen:

Signalisations- und Markierungsänderungen an der Rietstrasse (GB Nr. 2579):

Entfernen der blauen Parkfelder südlich der Personenunterführung am Bahnhof Thayngen und neumarkieren von weissen Parkfeldern, bezeichnet mit Signal 4.17 und Zusatztext: Nur mit Dauerparkbewilligung der Gemeinde Thayngen.

Wer an der Änderung oder Aufhebung der Signalisationsanpassung ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Gemeinderat Thayngen erheben (Art. 14 Abs. 2 StrG).

Sofern keine Einwände eingehen, tritt die Verkehrsanordnung nach erfolgter definitiver Markierung und Signalisation in Kraft.

Gemeinderat Thayngen

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Regierung legt Machbarkeitsstudie für "Volksschule aus einer Hand" vor

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung der Massnahme "Volksschule aus einer Hand" aus dem Entlastungsprogramm 2014 (EP2014) vor und beantragt einen Kredit von 1,8 Mio. Franken für die Ausarbeitung des konkreten Projektes.

Hintergrund ist der Grundsatzbeschluss des Kantonsrates vom 31. August 2015, der ein zweistufiges Verfahren vorsieht: Zuerst eine Machbarkeitsstudie sowie Vorschläge für die Projektorganisation und ein Kreditantrag für die Projektkosten. Wird das Vorprojekt gutgeheissen, ist innert drei Jahren das konkrete Hauptprojekt auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen.

Die Massnahme "Volksschule aus einer Hand" aus dem EP2014 soll in erster Linie die Volksschule auf kantonaler Ebene organisieren, die Schulorganisation an der Volksschule verdichten und damit verbunden die Klassengrössen ohne Qualitätseinbusse optimieren. Durch eine entsprechende Wahl und Organisation der Schulstandorte und der Klassenbildung soll in Zukunft eine kostengünstigere Bewirtschaftung ermöglicht werden. Im Vergleich zur aktuellen Situation können im Kanton Schaffhausen ohne Nachteile weniger und grössere Klassen an geeigneten Schulstandorten geführt werden. Die schulischen Angebote für Schülerinnen und Schüler können dabei kantonsweit im bestehenden Umfang beibehalten werden. Neben den finanziellen Aspekten wird vor allem im organisatorischen Bereich und insbesondere bei den internen Arbeitsabläufen ein grosses Optimierungspotenzial geortet.

Die Machbarkeitsstudie zeigt auf, dass grössere Einsparungen ohne Qualitätseinbusse durch eine bessere Bewirtschaftung der Klassen möglich sind. Die "Volksschule aus einer Hand" ist bezogen auf organisatorische Aspekte umsetzbar, wobei die Immobilienbewirtschaftung eine spezielle Lösung erfordert. Die Angebote für die Schülerinnen und Schüler bleiben ohne Qualitätseinbussen erhalten. Die wirtschaftlichen Ziele der EP2014-Massnahme von 4 bis 4.5 Mio. Franken können gut erreicht bzw. deutlich übertroffen werden. Vorbehalte bestehen in Bezug auf die Akzeptanz durch die verschiedenen Anspruchsgruppen.

Nach Ansicht des Regierungsrates ist eine Weiterführung des Projektes "Volksschule aus einer Hand" - trotz einzelner kritischer Bereiche - der richtige Weg. Aus organisatorischer, schulischer und finanzieller Sicht ist eine Umsetzung ohne Qualitätseinbusse realisierbar. Die Schule könnte sogar an Qualität gewinnen. Allerdings weichen die Interessen der einzelnen Anspruchsgruppen in einzelnen Punkten von der Grundidee einer Kantonalisierung der Volksschule ab. Für die Regierung ist aber das frei werdende enorme finanzielle Potenzial, die kantonsweit vergleichbaren und umfassenden Unterrichtsangebote, die Professionalisierung der Führungsstrukturen mit dem Einsatz von Schulleitungen sowie eine Optimierung der qualitätsrelevanten Prozesse unter Wahrung des regionalen bzw. lokalen Gestaltungsfreiraumes entscheidend. Für die Ausarbeitung des Hauptproiektes ist mit Kosten von gesamthaft rund 1.8 Mio. Franken, verteilt auf drei Jahre, zu rechnen. Die hohen Projektkosten sind insbesondere auf den enormen Umfang, die Vielschichtigkeit und Dauer des Projektes, die Komplexität sowie die politisch sensible Materie zurückzuführen.

Kantonale Volksabstimmung am 21. Mai 2017

Auf Sonntag, 21. Mai 2017, wird folgende kantonale Volksabstimmung festgesetzt:

Volksinitiative "Keine Steuergeschenke an Grossaktionäre".

An diesem Datum findet auch die eidgenössische Volksabstimmung über das Energiegesetz statt.

Fachausschuss KSD

Der Regierungsrat und der Stadtrat Schaffhausen haben die Mitglieder des Fachausschusses KSD für die Amtsdauer 2017-2020 gewählt. Vorsitzende ist Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel. Als Mitglieder wurden Stadtrat Daniel Preisig, Schaffhausen, Martin Egger, Informatikleiter des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich, Schaffhausen, Marco Scheidegger, SIX Swiss Exchange, Schaffhausen, und Jörg Steinemann, Finnova AG, Schaffhausen, ernannt.

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Der Regierungsrat hat folgende Gemeindeerlasse genehmigt:

- die vom Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall am 18. August 2016 beschlossene Teilrevision des Zonenplans (Einzonung eines Teils der Parzelle GB Nr. 745 vom Bahnareal in die Industriezone I sowie Festlegung einer überlagernden Zone "Bereich für Hochregallager" und Gewässerabstandslinie);
- die vom Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall am 18. August 2016 beschlossene Teilrevision der Bauordnung;
- die vom Gemeinderat Wilchingen am 5. Juli 2016 beschlossene Zonenplanänderung (Aufhebung der Quartierplanpflicht im Gebiet "Oberbanne");
- die von der Gemeindeversammlung R\u00fcdlingen am 23. September 2016 beschlossene Revision des kommunalen Naturschutzinventars.

Dienstjubiläum

Der Regierungsrat hat Samuel Wörz, Weibel Betreibungs- und Konkursamt, und Stefani Forster, Teamleiterin Zulagen beim Sozialversicherungsamt, die am 1. März 2017 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 21. Februar 2017

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Tel. 052 632 73 64. E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Tel. U52 632 73 64, E-Mail: amisbiati@kisn.cr

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

